

Kirchenrechtsgeschichte und Kirchenrecht Abschlussklausur

I. Im frühen Christentum organisierten sich christliche Gemeinden autonom von der weltlichen Herrschaft. Dies begann sich im Laufe der Spätantike zu ändern. Beschreiben Sie bitte die wesentlichen Schritte in der Veränderung des Verhältnisses von weltlicher Herrschaft und Kirche im römischen Reich bis ins 6. Jahrhundert. (5 Punkte)

(1) In den ersten drei Jahrhunderten sah sich die entstehende christliche Gemeinde im Verlauf der Zeit in unterschiedlicher Intensität mit römischen Bestrebungen zur Verfolgung der neuen Religion und ihrer Anhänger konfrontiert. (2) Dies änderte sich am Anfang des 4. Jh. Mit dem Toleranzedikt des Galerius von 311 erfolgte die Duldung des Christentums, mit dem Mailänder Abkommen von 313 wurde das Christentum den anderen Reichskulturen gleichgestellt. In der Folge profitierte das Christentum insbesondere unter Konstantin von kaiserlicher Unterstützung. So wurden etwa die ökumenischen Konzile, erstmals in Nicäa 325, unter kaiserlichen Schutz gestellt. (3) Mit dem Edikt «Cunctos populos» von 380 wurde das Christentum zur alleinigen Staatsreligion erklärt und der Staat setzte die (nicänische) Orthodoxie fortan auch mit den Mitteln des Rechts und der Gewalt durch. Den Bischöfen wurde zudem eine Reihe von Rechten und Privilegien übertragen, so die Zuständigkeit für die Entscheidung zivilrechtlicher Streitigkeiten zwischen Christen oder das *privilegium fori*, die Ausnahme der Kleriker von der normalen staatlichen Gerichtsbarkeit. Die Kirchenorganisation wurde zudem den römischen Verwaltungsbezirken angepasst. (4) Auf dem Wege der Gesetzgebung nahm das Kaisertum auch erheblichen Einfluss auf die Kirche: Einerseits wurden kirchliche Normen von Konzilien durch die kaiserliche Promulgation mit zusätzlicher Verbindlichkeit versehen, andererseits regelte der Kaiser in zunehmendem Masse kirchliche Angelegenheiten durch weltliches Recht. (5) Typisch für diese Zeit sind sogenannte Nomo-Canonessammlungen, die eine Mischung weltlicher und kirchlicher Rechtsnormen enthalten. Der Kaiser wird so zu einer zentralen Führungsfigur für die Kirche jedenfalls im oströmischen Reich, es entsteht der sogenannte Caesaropapismus.

II. Kardinäle erfüllen insbesondere durch die Beratung des Papstes eine wichtige Funktion in der Kirchenleitung. (7 Punkte)

1. Wo liegen die historischen Ursprünge dieser besonderen Gruppe kirchlicher Würdenträger? (2 Punkte)

Die Bezeichnung „Kardinal“ lässt sich erstmals in der Spätantike nachweisen. Die Bezeichnung hebt den Klerus der Stadt Rom aufgrund seiner Nähe zum Papst (als Bischof von Rom) und seiner Rolle für die teils bereits bestehende, teils angestrebte Kirchenleitung gegenüber den anderen Klerikern der Kirche als besonders wichtig (lat. *cardinalis*) hervor.

2. Wie verhält sich der kirchenrechtliche Rang des Kardinals zur kirchlichen Hierarchie von Diakon, Priester und Bischof? (2 Punkte)

Der Titel und das Amt als Kardinal sind im Ursprung unabhängig von der ordentlichen kirchlichen Hierarchie. Zwar sind historisch fast alle Kardinäle Kleriker, sie konnten aber in unterschiedlichen Weihegraden stehen. [Seit 1917 ist die Priesterweihe Voraussetzung für die Erhebung zum Kardinal, in aller Regel haben Kardinäle die Bischofsweihe empfangen oder empfangen sie mit der Kardinalsbestellung. Die Unterteilung in Kardinalbischof, -priester und -diakon widerspiegelt nicht den Weihegrad, sondern die zugeordnete Titelkirche/-diakonie.] Der Kardinalsrang dokumentiert (jedenfalls im Kern) eine besondere Nähe des Klerikers zum Papst und, abgeleitet vom

päpstlichen Leitungsamt, eine besondere Beteiligung an der Kirchenleitung. Ein geistlicher Vorrang ist mit dem Kardinalat hingegen nicht verbunden [Ausnahme: Recht zum weltweiten Spenden des Bussakraments]. *Anmerkung: In Klammern gesetzte Informationen sind für die Erreichung der vollen Punktzahl nicht erforderlich.*

3. In den Bestrebungen der Kirche zu einer Emanzipation von der Einflussnahme durch weltliche Herrschaftsträger im Hochmittelalter spielten die Kardinäle eine wesentliche Rolle. Welche Rolle ist das? Erläutern Sie bitte die wesentlichen Schritte in der Herausbildung dieser Rolle. (3 Punkte)

Die Kardinäle als im Kern dem Papst persönlich verbundene und besonders treue Kleriker erlaubten es im Hoch- und Spätmittelalter, die Papstwahl mit wechselndem Erfolg, aber mit zunehmender rechtlicher Strenge von weltlicher Einflussnahme (insbesondere durch den römisch-deutschen Kaiser, aber auch etwa den französischen König) abzuschirmen. Mit dem Papstwahldekret von 1059, erlassen von Papst Nikolaus II., auch Bulle *In nomine Domini* genannt, wurden die Kardinäle der Sache nach Papstwähler. Diese Regel wurde auf dem 3. Laterankonzil 1179 mit dem Canon *Licet de vitanda* verschärft: Die Wahl durch die Kardinäle sollte mit Zweidrittelmehrheit erfolgen, um die Wahl mehrerer gleichzeitiger Päpste zu verhindern. Ausserdem wurde für den Fall eines Schismas (Kirchenspaltung) mit Exkommunikation gedroht. 1274 erfolgte am 2. Konzil von Lyon eine weitere Verschärfung des Verfahrens mit der Einführung des sogenannten Konklaves: Durch die Abschottung der Kardinäle von der Aussenwelt und die sich in mehreren Schritten verschlechternde Nahrungsversorgung sollte gesichert werden, dass zügig ein neuer Papst gefunden wird und die Kirche nicht über längere Zeit ohne Leitung dasteht.

III. In den Vatikanischen Konzilen hat die römisch-katholische Kirche jeweils eine intensive Reflektion und (Neu-)Bestimmung der eigenen Position in der Welt vorgenommen. Die folgenden Quellentexte zeigen Ergebnisse zum Verhältnis von Kirche und Wissenschaft. (18 Punkte)

Erstes Vatikanisches Konzil, Dogmatische Konstitution über den katholischen Glauben, 24.04.1870 (zitiert nach: J. Wolmuth (Hrsg.), *Dekrete der ökumenischen Konzilien*, Bd. 3, Paderborn 2002, S. 808 f.; auf die Wiedergabe des lat. Texts wurde verzichtet):

Aber auch wenn der Glaube über der Vernunft steht, so kann dennoch niemals zwischen Glaube und Vernunft ein echter Dissens bestehen; denn derselbe Gott, der die Mysterien offenbart und den Glauben eingießt, hat der menschlichen Seele das Licht der Vernunft eingegeben. Gott aber kann sich nicht selbst verneinen, noch kann die Wahrheit jemals in Widerspruch zu sich selbst geraten. Der trügerische Schein eines solchen Widerspruchs entsteht aber vor allem dort, wo man die Glaubenslehren nicht im Geist der Kirche verstanden und ausgelegt hat oder wo man Hirngespinnste für ein Orakel der Vernunft hält. Deshalb entscheiden wir, dass jede Behauptung, die der Wahrheit des erleuchteten Glaubens widerspricht, gänzlich falsch ist. Nun hat die Kirche, die mit ihrem apostolischen Lehramt zugleich die Aufgabe erhalten hat, das anvertraute Glaubensgut zu schützen, göttlicherseits auch das Recht und die Pflicht, eine Wissenschaft, die zu Unrecht diesen Namen trägt, zu brandmarken, damit niemand durch Philosophie und trügerische Täuschung verführt wird. Aus diesem Grund ist es allen gläubigen Christen nicht nur verboten, solche Meinungen, die sich als Widerspruch zur Glaubenslehre erweisen – zumal wenn sie von der Kirche bereits verurteilt wurden – als zulässige Schlußfolgerungen der Wissenschaft zu verteidigen; vielmehr sind die Gläubigen sogar dazu verpflichtet, sie als Irrtümer, die nur den trügerischen Schein der Wahrheit vor sich hertragen, zu betrachten. (...)

Zweites Vatikanisches Konzil, Pastoralkonstitution über die Kirche in der Welt von heute, 07.12.1965 (zitiert nach: J. Wolmuth (Hrsg.), *Dekrete der ökumenischen Konzilien*, Bd. 3, Paderborn 2002, S. 1108; auf die Wiedergabe des lat. Texts wurde verzichtet):

Wenn überdies der Mensch sich den verschiedenen Fächern, der Philosophie und Geschichte, der Mathematik und Naturwissenschaft, widmet und sich künstlerisch betätigt, dann kann er im höchsten Grad dazu beitragen, dass die menschliche Familie zu den höheren Prinzipien des Wahren, Guten und Schönen und zu einer umfassenden Weltanschauung kommt und so heller von jener wunderbaren Weisheit erleuchtet wird, die von Ewigkeit her bei Gott war, alles mit ihm ordnete, auf dem Erdkreis spielte und ihre Wonne darin findet, bei den Menschen zu sein. (...)

Freilich kann der heutige Fortschritt der Naturwissenschaft und der Technik, die kraft ihrer Methode nicht zu den innersten Seinsgründen vordringen können, einen gewissen Phänomenalismus und Agnostizismus begünstigen, wenn die Forschungsmethode dieser Disziplinen unberechtigt als oberste Norm der Findung der Wahrheit schlechthin angesehen wird. Ja, es besteht die Gefahr, dass der Mensch in allzu großem Vertrauen auf die heutigen Errungenschaften sich selbst zu genügen glaubt und darüber hinaus nicht mehr sucht.

Doch diese Fehlentwicklungen ergeben sich nicht zwangsläufig aus der heutigen Kultur, und sie dürfen uns nicht dazu verleiten, ihre positiven Werte zu verkennen. (...)

1. Fassen Sie bitte die Kernaussagen der beiden Texte zusammen und beschreiben Sie Unterschiede und Gemeinsamkeiten. (4 Punkte)

(1) Gemäss dem ersten Quellentext kann aufgrund des Vorrangs des Glaubens nie ein Widerspruch zwischen dem Glauben und der Vernunft bestehen. Alle vernunftgemässen Schlüsse, die der Lehre und dem Glauben widersprechen, seien falsch. Es sei Aufgabe der Kirche, solche Irrtümer zu brandmarken. Christen dürften solche Ansichten nicht verteidigen, sondern müssten sie sogar ausdrücklich als Irrtümer ablehnen. (2) Der zweite Quellentext beurteilt die Wissenschaften als eine Möglichkeit, die Welt stärker im Licht der göttlichen Weisheit erkennen zu können. Der Text stellt sodann fest, dass gerade die Naturwissenschaft den Glauben der Menschen bedrohen könne, wenn sie als oberste Norm der Wahrheitsfindung angesehen werde, da sie die innersten Seinsgründe nicht erreichen könne. Unglaube sei aber keine notwendige Konsequenz aus der Wissenschaft, weshalb die Kirche deren positiven Wert anerkennen müsse. (3) Gemeinsam ist beiden Texten die Feststellung, dass die vernunftgeleitete Wissenschaft zu Ergebnissen führen könne, welche der Lehre der Kirche zu widersprechen scheinen oder diese in Frage stellen. Ebenfalls sehen beide Texte die Glaubenslehre als der Wissenschaft übergeordnete Dimension. (4) Die Offenheit gegenüber wissenschaftlicher Erkenntnis im zweiten Text ist aber weit grösser als in der ersten Quelle. Während die erste Quelle vernunftgemässe wissenschaftliche Erkenntnis zu regulieren versucht und den Gläubigen Vorschriften macht, erkennt die zweite Quelle den positiven Effekt der Wissenschaft weit eindeutiger und beschränkt diese nur insoweit, als sie die «innersten Seinsgründe» nicht erkennen könne.

2. Die zwei zitierten Konstitutionen entstanden im Abstand von knapp einem Jahrhundert (1870 und 1965). Inwiefern sind die erkennbaren Veränderungen typisch für die Entwicklung der Kirche in diesem Zeitraum? (5 Punkte)

(1) Die Unterschiede in den zitierten Quellen sind insofern typisch, als vom Ersten zum Zweiten Vatikanischen Konzil eine massgebliche Öffnung der römisch-katholischen Kirche in ihrer Positionierung gegenüber der Welt stattgefunden hat. Das Vaticanum I stand im Zeichen des Kulturkampfes. In Europa bildeten sich im 19. Jahrhundert zunehmend nationale Verfassungsstaaten heraus, die Grundrechte, eine Trennung von Staat und Kirche, den Vorrang der zivilrechtlichen Ehe u.a. vorsahen. (2) Die Gesellschaft war auch in starkem Masse geprägt von neuen Erkenntnissen, insbesondere, aber nicht ausschliesslich im Bereich der Naturwissenschaften. Der Weltdeutungsanspruch der Kirche verlor auf diese Weise an Gewicht und wurde insbesondere von politisch liberalen und sozialistischen Strömungen oftmals auch direkt bestritten. Während im weltlichen

Bereich vermehrt versucht wurde, den Einfluss der Kirche zu beschränken – zu denken ist in der Schweiz etwa an das Verbot des Jesuitenordens –, versuchte die Kirche anknüpfend an ältere Vorgehensweisen, die Gläubigen im Deutungshorizont der Kirche zu halten und die beobachteten Abweichungen von der kirchlichen Lehre durch Repression einzudämmen. (3) Dieser Versuch die Verfassungsstaaten, die Bürgerinnen und Bürger und die Wissenschaft zu kontrollieren, war in den folgenden rund einhundert Jahren allerdings nur von bescheidenem Erfolg geprägt. Die Säkularisierung schritt zunehmend voran und eine Rückbindung der Wissenschaft an verbindliche Glaubensinhalte fand nicht statt. (4) Im Rahmen des Vaticanum II nahm die römisch-katholische Kirche sodann eine Neubestimmung der eigenen Position in der Welt vor, welche von grösserer Offenheit und mehr Austausch geprägt ist. Ohne die Glaubensinhalte aufzugeben, öffnete sie sich gegenüber individuellen Freiheiten (etwa der Religionsfreiheit) und – wie in der vorliegenden Quelle – gegenüber vernunftgeleiteter wissenschaftlicher Methode. (5) Die Kirche sieht sich stärker in einer Rolle des Ermöglichens und Eröffnens und in einem deutlich engeren Rahmen als regulierende und anleitende Instanz. Genau diese Entwicklung lässt sich in den vorliegenden Quellen erkennen.

3. Gemäss der ersten zitierten Konstitution hat die katholische Kirche die Aufgabe „das anvertraute Glaubensgut zu schützen, göttlicherseits auch das Recht und die Pflicht, eine Wissenschaft, die zu Unrecht diesen Namen trägt, zu brandmarken“. Welches Instrument der römisch-katholischen Kirche wird hier angesprochen und wo liegen die historischen Ursprünge dieses Instruments? (3 Punkte)

(1) Angesprochen ist mit diesem Ausschnitt der Quelle der «Index librorum prohibitorum» (Index der verbotenen Bücher, kurz «Index»). Dieser Index war ein Verzeichnis von Veröffentlichungen theologischer, wissenschaftlicher und literarischer Art, welche der Glaubenslehre der römisch-katholischen Kirche widersprachen und die von Gläubigen nicht gelesen werden durften. Das Ziel war, die Verbreitung von Wissen und Meinungen zu verhindern, welche aus Sicht der Kirche falsch und gefährlich waren. (2) Bücherverbote innerhalb der Kirche existierten bereits seit der Antike. Ein eigentlicher Index verbotener Bücher mit dieser Bezeichnung wurde aber erst im Rahmen der Gegenreformation im Jahr 1559 durch den Papst veröffentlicht. Während der Index nicht unmittelbar ein Ergebnis des Konzils von Trient war, so entsprach er dessen Stossrichtung einer dogmatischen Festigung und einer effektiveren Leitung der Kirche und Anleitung der Gläubigen. (3) Der Index wurde in den folgenden Jahrhunderten bis 1962 laufend erneuert und erweitert und umfasste beispielsweise Werke von Hobbes, Kant, Bentham und de Beauvoir. In enger Verwandtschaft zum Index stehen auch päpstliche Verlautbarungen wie das Breve *Quod aliquantum* (1791), die Enzyklika *Mirari vos* (1831) und der *Syllabus Errorum* (1864), in welchen politische, wissenschaftliche und theologische Irrtümer öffentlich verurteilt wurden.

4. Auch das kanonische Recht hat seit dem Ersten Vatikanischen Konzil 1869/70 eine Evolution erfahren.

a. Beschreiben Sie bitte die massgeblichen gesetzgeberischen Meilensteile in der römisch-katholischen Kirche seit diesem Zeitpunkt. (3 Punkte)

(1) Der Kern des kirchlichen Rechtsbestandes zum Zeitpunkt des Ersten Vatikanischen Konzils bildete das Corpus Iuris Canonici, wie es im 16. Jahrhundert zusammengestellt worden war. Dieses umfasste das Decretum Gratiani (aus dem 12. Jahrhundert), den Liber Extra und den Liber Sextus (beide 13. Jahrhundert), die sogenannten Clementinen (14. Jh.) und die sog. Extravaganzen (14./15. Jh.). Dazu kam eine Vielzahl kirchenrechtlicher Normen aus den folgenden Jahrhunderten, die teilweise für die Gesamtkirche, teilweise nur territorial beschränkte Geltung hatten. (2) Dieser Rechtsbestand wurde, auch als Folge des I. Vaticanum im frühen 20. Jh. aufgearbeitet und 1917 wurde schliesslich der Bestand des kirchlichen Rechts in neuartiger Form als Kodifikation (Codex Iuris Canonici) durch den Papst erlassen. Die früheren Rechtsbestände verloren mit Promulgation des CIC ihre Rechtskraft. (3) Die Neupositionierung der Kirche im Zweiten Vatikanischen Konzil war sodann Anlass auch für

eine Erneuerung des Rechts, die umgesetzt wurde im neuen Codex Iuris Canonici von 1983, welcher den Codex von 1917 ablöste.

b. Inwiefern lassen sich im Regelungsanspruch des kanonischen Rechts im Zeitraum seit 1870 Veränderungen erkennen, welche parallel laufen zu der in den vorliegenden Quellentexten erkennbaren Entwicklung? (3 Punkte)

(1) Es lässt sich in der Entwicklung des kanonischen Rechts eine Reduktion der Normdichte beobachten, die ein Stück weit auch mit einer Verkleinerung des Regelungsanspruchs verbunden war. Die Kirche versucht nicht mehr wie in ihrem mittelalterlichen Recht, welches 1870 immer noch im Zentrum stand, das gesamte Leben der Menschen spezifisch zu ordnen, sondern beschränkt sich stärker auf die Regulierung derjenigen Lebensaspekte, welche für den Heiligungsauftrag der Kirche notwendig sind. (2) Dies geschah zunächst im Codex Iuris Canonici 1917, indem – entsprechend dem Kodifikationsgedanken – im Interesse der Systembildung Prinzipien gegenüber Einzelfallregelungen ein grösseres Gewicht gegeben wurde. (3) Vor allem aber durch den Codex Iuris Canonici 1983 wurde dann die Normdichte reduziert, was dem neuen Kirchenverständnis des 2. Vatikanischen Konzils entsprach: Das Kirchenrecht soll die Gläubigen mehr anleiten und bestärken als das menschliche Verhalten zu verurteilen. Insbesondere das kirchliche Strafrecht wurde deutlich reduziert, während etwa das kirchliche Organisationsrecht weiterhin sehr differenziert ausgestaltet ist.

IV. Die evangelisch-reformierten Landeskirchen in den Kantonen sind auf nationaler Ebene seit dem 1. Januar 2020 in der Evangelisch-reformierten Kirche Schweiz (EKS) vereinigt (früher: Schweizerischer Evangelischer Kirchenbund). Im Vorentwurf für die neue Verfassung fand sich über den/die Präsidenten/Präsidentin der EKS (VorsteherIn der Exekutive) folgende Norm:

Art. 37

¹ *Der Präsident oder die Präsidentin verantwortet in besonderer Weise die Sichtbarkeit der EKS. Er oder sie vertritt die EKS nach innen und nach aussen.*

² *Er oder sie nimmt ein geistliches Amt wahr und hat in der Regel eine Predigtstätte.*

³ *Er oder sie erfüllt seine oder ihre Aufgabe insbesondere*

- *durch eigenständige Beiträge zur geistlichen Orientierung in Kirche und Gesellschaft;*
- *durch die Mitwirkung in Gottesdiensten in den Gemeinden der Kirchen und Kommunitäten der EKS;*
- *durch die persönliche Begegnung mit Amtsträgerinnen und Amtsträgern der Kirchen und Kommunitäten der EKS;*
- *durch Mitwirkung an Ordinationen.*

Die nun in Kraft getretene Fassung lautet demgegenüber folgendermassen:

§ 31 Zuständigkeit

¹ *Die Präsidentin oder der Präsident der EKS repräsentiert die EKS in der Öffentlichkeit.*

² *Sie oder er ist um die Förderung der Gemeinschaft zwischen den Mitgliedkirchen besorgt.*

³ *Sie oder er formuliert Anregungen zum kirchlichen Leben und zur kirchlichen Auftrags Erfüllung.*

Wie erklären Sie sich diese Veränderung der Zuständigkeitsumschreibung im Rahmen des Verfassungsgebungsverfahrens vor dem Hintergrund des protestantischen (und insbesondere reformierten) Amts- und Kirchenverständnisses? (5 Punkte)

(1) Der Hauptunterschied zwischen den Normen liegt in der geistlichen Leitung. Art. 37 Abs. 2 des Vorentwurfs sieht vor, dass der Präsident oder die Präsidentin ein geistliches Amt

wahrnimmt und eine Predigtstätte hat. Gemäss Art. 37 Abs. 3 trägt er oder sie zur «geistlichen Orientierung in Kirche und Gesellschaft» bei und wirkt an Gottesdiensten und Ordinationen mit. Die in Kraft getretene Verfassung sieht in § 31 nunmehr vor, dass der Präsident oder die Präsidentin die EKS in der Öffentlichkeit repräsentiert, die Gemeinschaft der Mitgliedkirchen fördert und «Anregungen zum kirchlichen Leben und zur kirchlichen Auftragsbefüllung» formuliert. (2) Die ursprüngliche Aufgabenbeschreibung im Vorentwurf kommt der Beschreibung eines Bischofs in der römisch-katholischen Kirche sehr nahe. Es wird festgelegt, dass die Präsidentschaft ein geistliches Amt darstellt und dass damit eine Predigtstätte verbunden ist, wie auch einem Diözesanbischof in seinem geistlichen Amt eine Kathedrale als Predigtstätte zugeordnet ist. Auch die Mitwirkung an der Ordination von Pfarrpersonen lässt eine Parallele zur Beteiligung des Bischofs an der Priesterweihe in der römisch-katholischen Kirche aufscheinen. Die hier erkennbare Vorstellung eines wenn nicht ausdrücklich formulierten, so doch angedeuteten übergeordneten Geistlichen steht in Widerspruch zur reformierten Amtstheologie. Dies ist auch der Hintergrund, warum die geistliche Rolle der Präsidentin oder des Präsidenten der EKS im Gesetzgebungsprozess weitestgehend reduziert wurde. (3) Protestantische Kirchen lehnen eine Unterteilung der Gläubigen in Kleriker und Laien sowie eine hierarchische Abstufung der Gläubigen ab. Nach evangelischem Verständnis ist allein die Bibel massgebliche Grundlage des Glaubens (*sola scriptura*), und diese sehe eine Unterteilung in Stände, wie sie in der katholischen Kirche besteht, nicht vor. Auch hat die Kirche im protestantischen Glauben keine Heilsvermittlungsfunktion. Alle Gläubigen können, allein durch ihren Glauben (*sola fide*) und die Gnade Gottes (*sola gratia*), das Seelenheil erlangen. (4) Auf dieser Grundlage ist bereits die Begründung des Predigtamts in der evangelischen Kirche mit gewissen Schwierigkeiten verbunden. In der Tat ergibt sich die besondere Position des Pfarrers in der Gemeinde nur aus seiner Ausbildung und seinem Wissensvorsprung. Die Vorstellung, dass über der einzelnen Gemeinde noch ein höherrangiger Amtsträger mit geistlichen Aufgaben besteht, kollidiert mit dem Kirchen- und Amtsverständnis des Protestantismus und rief im politischen Prozess der Verfassungsgebung entsprechend nicht nur, aber auch sehr deutliche Kritik hervor. (5) Das Ergebnis ist eine weit stärker administrative als geistliche Leitungsfunktion der Präsidentin/des Präsidenten der EKS in der nun in Kraft getretenen Verfassung.

V. Eine einmal nach römisch-katholischem Ehe recht gültig geschlossene und vollzogene Ehe kann nicht mehr aufgelöst werden. Während eine Ehe also nicht für die Zukunft aufgelöst werden kann, ist es denkbar, dass eine Ehe an ursprünglichen Mängeln leidet. Welche Kategorien von Mängeln lassen sich unterscheiden? Geben Sie bitte auch Beispiele. (5 Punkte)

Eine erste Kategorie von Ehemängeln betrifft den Konsens. Das Fehlen des Konsenses verhindert einen gültigen Eheschluss. Das Fehlen des Konsenses kann sich durch eine dauerhafte oder situative Ehevertragsunfähigkeit ergeben (z.B. psychisches Unvermögen, Drogeneinfluss, Einwilligung unter Drohung). Der Ehekonsens fehlt überdies, wenn die Ehegatten die Ehe nur mit Vorbehalten gegen das Wesen der Ehe schliessen (Simulation). Dies ist etwa der Fall, wenn zum Vornherein die Hinordnung auf Nachkommenschaft ausgeschlossen wird, oder wenn eine «offene Ehe» vereinbart wurde. Ein ursprünglicher Ehemangel kann sich allerdings auch aus einem Formfehler ergeben, z.B. wenn die Ehe ohne Beteiligung eines dazu befugten Klerikers geschlossen wurde. Sodann gibt es gesetzliche Nichtigkeitsgründe, bei deren Vorliegen das Eingehen der Ehe unmöglich ist. Diese werden «trennende Ehehindernisse» genannt. Zu diesen Ehehindernissen gehört etwa eine bereits bestehende Ehe, die Unfähigkeit zum Beischlaf oder eine nahe Verwandtschaft

der Partner. Einen Sonderfall bietet das sog. verbotende Ehehindernis der einer konfessionsverschiedenen Mischehe. Diese ist, bei Vorliegen einer Sondergenehmigung, gültig.